

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Puls für die Gemeinschaftsräume des Dorfgemeinschaftshauses

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) - alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Puls vom 04. März 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Dorfgemeinschaftshaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Puls.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus dient in erster Linie der Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Darüber hinaus steht es, mit Genehmigung des Bürgermeisters, den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie den Bürgern der Gemeinde Puls für die Durchführung von kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, sportlichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Durch die Nutzung der Gemeinschaftsräume entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (4) Die Gemeinschaftsräume werden durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten verwaltet. Dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Bei Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Puls.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Puls, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen und Vereine der Gemeinde Puls. Jugendliche dürfen nur in Verbindung mit einem voll rechtsfähigen Nutzer die Räumlichkeiten mieten.
- (2) Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Puls und ortsfremden Organisationen kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Für die Nutzung der Gemeinschaftsräume bedarf es einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Puls oder dessen Beauftragter/Verwalter.
- (2) Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses sind rechtzeitig, möglichst 30 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter mit folgenden Angaben schriftlich einzureichen:
 - a. Name und Anschrift des Nutzers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung

- b. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl
 - c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d. Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (4) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden. Er entscheidet bei Terminkollisionen. Bei Differenzen über die Entscheidungen zur Überlassung der Räumlichkeiten entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Bei dringenden Eigenbedarf der Gemeinde oder der Feuerwehr erlischt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.
- (7) Veranstaltungsausfälle sind durch den Nutzer spätestens drei Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter anzuzeigen.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet,
- 1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter abzusprechen,
 - 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter zu melden,
 - 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 - 4. sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 - 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Die anfallenden Abfälle sind selbstständig, in eigenen Müllsäcken, zu beseitigen. Bei Terminüberschneidungen aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter hat den Nutzer auf dessen Pflichten hinzuweisen. Der Nutzer hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.

- (4) Ist der Nutzer eine Organisation, so ist diejenige Person verantwortlich, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Der Nutzer hinterlässt die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein. Einzelheiten regelt der § 6 dieser Satzung. Nutzern, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzer die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchwarnmelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum Dorfgemeinschaftshaus sowie zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes im Dorfgemeinschaftshaus ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzer verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 GO. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

Der Nutzer hat durch schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.

§ 5

Küchenbenutzung und Getränkeregelung

- (1) Die Nutzung des Thekenbereichs einschl. der Küche bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten/Verwalters. Das Herstellen von Speisen ist verboten. Das Aufwärmen von fertig hergestellten Nahrungsmitteln und Speisen ist erlaubt.
- (2) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschank von Getränken aller Art sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln, Verpflegung, Bewirtung (Catering etc.) übernimmt der jeweilige Nutzer die Verantwortung.

§ 6

Hausrecht

Der Bürgermeister der Gemeinde Puls oder dessen Beauftragter/Verwalter üben das Hausrecht in den Gemeinschaftsräumen aus. Sie achten darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten/Verwalters zu beachten.

§ 7 Hausordnung

Jeder Nutzer unterwirft sich der Hausordnung und erkennt deren Pflichten und Rechte an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus hat ein voll geschäftsfähiger Bürger schriftlich die Anerkennung der Hausordnung zu erklären.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Puls für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch weitere Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung der Gemeinschaftsräume und Zugangs- sowie Zufahrtswege entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwaiger entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Puls übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinschaftsräume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Puls nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzer oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.
- (5) Der Nutzer muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde Puls keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten/Verwalter sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 9 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Im Dorfgemeinschaftshaus stehen den Benutzern folgende Räumlichkeiten, die mit mobilen Trennwänden verändert werden können, zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 und § 2 zur Verfügung:

| | | |
|----------------------------------|---|------------------------|
| Gesamtes Dorfgemeinschaftshaus | = | ca. 294 m ² |
| Schulungsraum (ein Raum) | = | ca. 46 m ² |
| Clubraum mit Tresen (zwei Räume) | = | ca. 120 m ² |
| Küche/Lager/Kühlraum | = | ca. 37 m ² |
| WC-Bereich (Damen und Herren) | = | ca. 43 m ² |
| Flur mit Garderobe | = | ca. 48 m ² |

(2) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume inkl. WC-Bereich werden folgende Gebühren erhoben:

1. Private Nutzung:

| | |
|---|----------|
| Gesamtes Dorfgemeinschaftshaus: | 150,00 € |
| Clubraum mit Tresen und Küche (zwei Räume): | 100,00 € |
| Schulungsraum und Küche (ein Raum): | 75,00 € |
2. Die Reinigungskosten für die Endreinigung werden mit einer Pauschale in Höhe von 50,00 € festgesetzt.
3. Es wird eine Kaution in Höhe von 150,00 € erhoben. Sie ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt zwei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Verwendungszwecks und des Nutzers auf das Konto des Amtes Schenefeld, IBAN DE10 2225 0020 0020 0003 33, bei der Sparkasse Westholstein zu überweisen und wird bei Rückgabe des Schlüssels sowie Vorlage des Abnahmeprotokolls wieder rückerstattet. Bei Sachschäden am Nutzungsobjekt oder Verstößen gegen die Hausordnung wird die Kaution bis zur Klärung des Gesamtschadens einbehalten und ggf. mit der Schadenssumme verrechnet.
4. Nutzung durch Organisationen:
Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die Freiwillige Feuerwehr Puls und örtliche Organisationen und Vereine der Gemeinde Puls gebührenfrei.
5. Nutzung durch ortsfremde Bürger oder Organisationen:
Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses nach § 1 und § 2 dieser Satzung durch ortsfremde Bürger und Organisationen werden von dem Bürgermeister im Einzelfall festgesetzt.

(3) Gebührenschildner ist der Nutzer. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschildner.

§ 10 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ausrichten, sowie Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 LDSG, Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 - 2 und 18 GO und der §§ 1 Abs. 1-2, 2 Abs. 2 und 6 KAG sowie dieser Nutzungs- und Gebührensatzung ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und

Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde sowie das Amt Schenefeld berechtigt, folgende Daten des Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Veranstalters
 - b) Name, Vorname, Anschrift, Telekommunikationsdaten sowie Geburtsdatum der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr, der Auslagen, der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren oder der Ermittlung durch Behörden zur Gefahrenabwehr dient, unzulässig.

§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:
Anlage 1: Hausordnung
Anlage 2: Nutzungsvertrag

Puls, den 04. März 2021

gez. Jens Stöver
Bürgermeister